

Stadt Regensburg
Umweltamt
Bruderwöhrdstr. 15 b

93055 Regensburg

Telefax: (0941) 5074319

Voraussetzungen für die Freigabe des Abbruchs Checkliste Bausubstanz

Wichtiger Hinweis: Dieses Formular bezieht sich ausschließlich auf fachliche Voraussetzungen für einen umweltgerechten, selektiven Gebäuderückbau. Weitere Erfordernisse (z. B. Anzeigepflicht, Abbruchgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) sind bei den zuständigen Fachämtern (Bauordnungsamt, Denkmalbehörde) zu erfragen!

Adresse des abzubrechenden Gebäudes:

Bauherr:

Sachverständiger für die Bausubstanzerhebung:

I. Vorlage eines Bausubstanzgutachtens (Schadstoffkataster)

Für die Erkundung und Bewertung der Bausubstanz ist ein Sachverständiger zu beauftragen, der ein Bausubstanzgutachten erstellt. Darin sind die schadstoffhaltigen Gebäudebestandteile nach ihrer Lage, Art und Menge aufzulisten (Schadstoffkataster), sowie ein Rückbau- und Entsorgungskonzept anzugeben (Abfolge des Abbruchs, Separierungsverfahren, erwartete Abfallchargen mit AVV Nummern, Entsorgungswege und geschätzte Kubaturen schadstoffhaltiger oder kontaminierter Bauteile).

Das Gutachten ist dem Umweltamt **vor Abbruchbeginn** schriftlich vorzulegen!

II. Kurzbeschreibung der abzubrechenden Gebäude

(Hinweis: Die nachfolgenden Eintragungen sind vom beauftragten Sachverständigen vorzunehmen!)

Baujahr (ggf. auch Umbau und Renovierung):

Art der Nutzung:

Wurden umweltgefährdende Stoffe umgeschlagen, gelagert, durchgeleitet, verarbeitet oder hergestellt (z. B. Heizöl, Benzin, Schmierstoffe, Farben, Lacke, Lösemittel, Chemikalien, Reinigungsmittel etc.)?

ja, und zwar:

nein

Befinden sich noch Reste dieser Stoffe im Gebäude (z. B. nicht vollständig entleerte Tanks, Fässer, Kanister, Abscheider und sonstige nicht stillgelegte Anlagen)?

ja, und zwar:

nein

Ist das Gebäude unterkellert? ja nein

Existieren unterirdische Tankanlagen / Abscheideanlagen innerhalb oder außerhalb des Gebäudes?

ja, und zwar:

nein

Sind Bodenverunreinigungen zu befürchten (Altlastenverdacht)? ja nein
(Sofern bereits Gutachten zu Altlastenuntersuchungen vorliegen, sind diese beizufügen!)

(Voraussichtlich) vorhandenes Schadstoffinventar:

Asbest (z. B. Asbestzementplatten in Fassadenverkleidung, Stahlbetonwände, Dacheindeckung, Trennwände, Fensterbänke, Fensterkitt, Fußbodenplatten und Kleber, Dichtungen in Flanschen von Heizungen oder raumlufttechnischen Anlagen/Lüftungskanälen)

ja nein Untersuchungsbedarf

Künstliche Mineralfasern (KMF) (Dämmstoffe, z. B. Glaswolle, Steinwolle, Keramikfasern)

ja nein Untersuchungsbedarf

Fehlböden (Fehlbodenschüttung mit z. B. Schlacke)

ja nein Untersuchungsbedarf

Teerhaltige Baustoffe (z. B. Schwarzanstriche als Feuchtsperren; Teerkork als Isolierplatten und Rohrschalen; Schweiß- und Dachbahnen; Gussasphalt, Kleber unter Holzparkett und Bodenbelägen)

ja nein Untersuchungsbedarf

PCB-haltige Baustoffe (z. B. in Lacken und Farben; Akustikdeckenplatten, Verguss- und Spachtelmassen)

ja nein Untersuchungsbedarf

Schwermetalle (z. B. in Lacken, Farben, Fehlbodenschüttungen)

ja nein Untersuchungsbedarf

Holzschutzmittel (z. B. PCP, Lindan, Teeröle, Carbolineen, DDT, in Wänden, Decken, Böden, Dachstuhlholz)

ja nein Untersuchungsbedarf

Nutzungsbedingte Belastungen mit MKW (z. B. im Bereich von Werkstätten, Maschinenstandorten), **LHKW** (z. B. in Löse-/Entfettungsmitteln), **BTX** (z. B. in Kraftstoffen), **PAK** (z. B. Kamine, Rauchzügen)

ja nein Untersuchungsbedarf

.....
Datum und Unterschrift des Sachverständigen

Rechtliche Hinweise

Abfallrecht:

Die §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2, 3 und 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes schreiben vor, dass Schadstoffe aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden (Schadstoffminimierung).

Eine Schadstoffverdünnung durch das Vermischen von belasteten und unbelasteten Baustoffen oder Baustoffteilen ist grundsätzlich verboten (Vermischungsverbot).

Der Bauherr haftet als Abfallerzeuger/-besitzer für die ordnungsgemäße Entsorgung der Bauabfälle, auch wenn er ein Abbruchunternehmen beauftragt hat!

Arbeitsschutz:

Sind auf einer Baustelle besonders gefährliche Arbeiten auszuführen, so muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden (siehe § 2 Abs. 3 der Baustellen-Verordnung). Grundsätzlich sind bei diesen Arbeiten die TRGS 524 und DGUV-Regeln zu beachten.

Bodenschutz:

Nach Art. 1 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes sind die Grundstückseigentümer (bzw. Verursacher) verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen den Behörden mitzuteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Weitere Informationen

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arbeitshilfe Kontrollierter Rückbau, abrufbar unter:
https://www.lfu.bayern.de/abfall/schadstoffratgeber_gebaeuderueckbau/arbeitshilfe/index.htm

Ansprechpartner für Rückfragen

Fr. Dr. Maiereder, Tel. (0941) 507-2317, E-Mail: maiereder.elisabeth@regensburg.de

Hr. List, Tel. (0941) 507-2314, E-Mail: list.wolfgang@regensburg.de

Fr. Dr. Elsner, Tel.(0941) 507-2310, E-Mail: elsner.regina@regensburg.de

Hinweise zum Datenschutz:

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten finden Sie im Internet unter: www.regensburg.de/datenschutz/datenschutzrechtliche-hinweise.

Die Hinweise zum Datenschutz können zudem unter der Tel. 0941/507-1312 angefordert oder in der Bruderwöhrdstr. 15b, 93055 Regensburg in Zi.Nr. 1.007 eingesehen werden.